

Niederschrift

Seite 1

Sitzung des Kreistages vom 17.12.2021

über die Sitzung des Kreistages am 17.12.2021, Poststall Teisendorf, Poststraße, 83317 Teisendorf

Änderung in der Besetzung des Kreistages

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass Herr Thomas Wagner sein Kreistagsmandat niederlegt.
2. Herr Bernhard Resch rückt aufgrund des entsprechenden Ergebnisses der Kommunalwahl vom 15.03.2020 für die Liste der CSU festgelegten Reihenfolge als nächstbenannter Listennachfolger für Herrn Thomas Wagner in den Kreistag nach.

Kliniken Südostbayern AG; Standortentscheidung für den Ersatzneubau Krankenhaus Bad Reichenhall

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

„Auf Grund der von der Kliniken Südostbayern AG erfolgten Standortuntersuchungen soll der Ersatzneubau der Kreisklinik Bad Reichenhall auf den von der Stadt Bad Reichenhall mit Schreiben vom 24.09.2021 angebotenen Grundstücken an der Bundesstraße 20 in Bad Reichenhall erfolgen. Der Landkreis Berchtesgadener Land geht von einer Inbetriebnahme des neuen Klinikums im Jahr 2028 aus.

Die Zustimmung des Kreistages des Landkreises Berchtesgadener Land erfolgt unter der Voraussetzung, dass der notarielle Kaufvertrag zwischen der Stadt Bad Reichenhall und der Kliniken Südostbayern AG final verhandelt und ist bis spätestens zum Ende des 4. Quartals 2023 Baurecht besteht.“

Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH; Wirtschaftsplan und Betriebskostenzuschuss für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Mit dem am 17.11.2021 dem Beirat der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH vorgelegten Wirtschaftsplan mit Stellenplan besteht Einverständnis. Der Landrat wird ermächtigt, die in der Gesellschafterversammlung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

2. Der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2022 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 730.000,00 EUR bewilligt. Im Haushaltsplan 2022 sind dafür Mittel in Höhe von 730.000,00 EUR zu veranschlagen. Der Betriebskostenzuschuss ist nach Bedarf, auf Anforderung der Gesellschaft auch in Abschlägen auszuzahlen. Überzahlungen sind zu vermeiden.

Einrichtung einer Klimaschutzkoordination für die kreisangehörigen Kommunen

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

- 1) Der Landkreis Berchtesgadener Land richtet eine Klimaschutzkoordination zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen bei der Umsetzung von Klimaschutzprojekten auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) des Bundes ein. Die Aufgaben der Klimaschutzkoordination umfassen insbesondere:
 - Ansprache der zu unterstützenden Organisationseinheiten und Informationsvermittlung zu Möglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel den Klimaschutz in den kreisangehörigen Kommunen zu verankern.
 - Begleitung bei der Initiierung und Durchführung von Treibhausgas-mindernden Maßnahmen und Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten
 - Vermittlung von regionalen Akteuren und regionalen fachlichen Ansprechpartnern für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten
 - Unterstützung bei der Entwicklung von Energie- und CO₂-Bilanzen
- 1) Die Mittel sind im Haushaltsplan 2022 sowie im Finanzplan einzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag zur Einrichtung einer Klimaschutzkoordination einzureichen und die Stelle im Jahr 2022 auszuschreiben.

TOP-Nr. 8**Anpassung der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege ab 01.01.2022**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

**Kostenbeitragssatzung
des Landkreises Berchtesgadener Land
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)**

vom 16.11.2021

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2012
(Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und
kommunalen Zweckverbände des Landkreises Nr. 13, S. 83)

zuletzt geändert durch **8. Änderungssatzung vom 17.11.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 22.12.2020, S. 485 - 487)**

Sitzung des Kreistages vom 17.12.2021

Aufgrund des Artikel 16 bis 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a VI des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung und auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht ist abhängig von der Förderung gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 und 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (6) Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des angefangenen Monats.
Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson bzw. bei einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit dem letzten Betreuungstag.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

Sitzung des Kreistages vom 17.12.2021

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.

§ 4 Einkommensermittlung

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
 1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
 2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;
 4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, Familiengeld, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

(1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum Anfang des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7**Kostenbeitragserlass**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 3 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitragstabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Kindertagespflege vom 17.11.2020 (Bekanntmachung am 22.12.2020) außer Kraft.

Bad Reichenhall, den **16. November 2021**

Bernhard Kern
Landrat

Anlage zur Satzung

Kostenbeitragstabelle:

Kostenbeitrag				tägliche Betreuungszeit in Stunden											
				als 2 als 3 als 4 als 5 als 6 als 7 als 8 als 9 als 10 als 11											
				bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	
Jahresentkommen	bis zu	10.000 €	Einkommensstufe	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	bis zu	15.000 €		1	19 €	29 €	38 €	48 €	57 €	67 €	76 €	86 €	95 €	105 €	114 €
	bis zu	20.000 €		2	29 €	43 €	57 €	71 €	86 €	100 €	114 €	129 €	143 €	157 €	172 €
	bis zu	25.000 €		3	38 €	57 €	76 €	95 €	114 €	133 €	153 €	172 €	191 €	210 €	229 €
	bis zu	30.000 €		4	48 €	71 €	95 €	119 €	143 €	167 €	191 €	214 €	238 €	262 €	286 €
	bis zu	40.000 €		5	67 €	100 €	133 €	167 €	200 €	234 €	267 €	300 €	334 €	367 €	400 €
	bis zu	50.000 €		6	86 €	129 €	172 €	214 €	257 €	300 €	343 €	386 €	429 €	472 €	515 €
	über	50.000 €		7	95 €	143 €	191 €	238 €	286 €	334 €	381 €	429 €	477 €	524 €	572 €

Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Kreistag bestellt anstelle von Herrn Thomas Häusler Herrn Josef Haiker als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Änderung in der Besetzung des Kreisausschusses

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Herr Bernhard Resch wird zum 2. Stellvertreter von Kreisrat Dr. Christoph Lung im Kreisausschuss bestellt.“

Änderung in der Besetzung des Ausschusses für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Andreas Nutz wird als Mitglied des Ausschusses für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität bestellt.
2. Herr Bernhard Resch wird als 1. Stellvertreter von Herrn Sven Kluba im Ausschuss für Umweltfragen, Energie, Landkreisentwicklung und Mobilität bestellt.

Änderung in der Besetzung des Haushalts- und Finanzausschusses

Beschluss:

Sitzung des Kreistages vom 17.12.2021

Der Kreistag beschließt:

Herr Bernhard Resch wird zum 2. Stellvertreter von Herrn Maximilian Lederer im Haushalts- und Finanzausschuss bestellt.

Änderung in der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Herr Bernhard Resch wird zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.“

Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistags Berchtesgadener Land; Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

„Die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land wird folgendermaßen ergänzt:

§ 7a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Kreistagsmitglieder können an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art.41a LkrO) Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies spätestens bis zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nicht-zuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).“